

Das Verfahren soll es überschuldeten Personen ermöglichen, früher wieder die Chance zu erhalten, einen Neuanfang machen zu können. Im Folgenden werden einige wichtige Punkte zum Ablauf des Verfahrens dargestellt, zur Abklärung von Einzelfragen stehen unsere Berater gerne zur Verfügung.

Außergerichtlicher Einigungsversuch

Es ist vorgeschrieben, dass der/die Schuldner*in zunächst einen ernsthaften Versuch unternehmen muss, sich mit den Gläubigern außergerichtlich zu einigen. Voraussetzung dazu ist eine vollständige Gläubigerliste.

Der Einigungsversuch erfolgt im Wege eines Vergleichsvorschlages, der an alle Gläubiger gleichzeitig verschickt werden muss. Stimmt ein Gläubiger nicht zu, gilt der Versuch als gescheitert.

Der außergerichtliche Einigungsversuch muss von geeigneter Stelle durchgeführt werden. Dies ist für Stadt und Landkreis Passau die Schuldnerberatungsstelle der Diakonie, es können aber auch Rechtsanwälte gewählt werden, die dieses Verfahren durchführen.

Insolvenzantrag

Wenn der außergerichtliche Einigungsversuch gescheitert ist, hat der/die Schuldner*in 6 Monate Zeit, den Insolvenzantrag mit den entsprechenden Unterlagen beim örtlich zuständigen Insolvenzgericht einzureichen.

Kommt auch hier kein Einigungsversuch zustande, wird vom Insolvenzgericht ein Treuhänder eingesetzt, der über den jeweiligen Zeitraum die jeweiligen Vermögensbestandteile einsammelt. Das Verfahren kann auch durchgeführt werden, wenn keinerlei pfändbares Einkommen vorliegt.

Wohilverhaltensperiode

Während dieser Zeit ist der/die Schuldner*in verpflichtet, sich um Arbeit zu bemühen, jede Änderung zu melden und er darf keine neuen Schulden machen.

Restschuldbefreiung

In der Regel wird die Restschuldbefreiung nach 3 Jahren erteilt, wenn der/die Schuldner*in alle Auflagen erfüllt hat. Nicht in diese Befreiung einbezogen sind Geldstrafen, Strafen aus unerlaubter Handlung, nicht abgeführte Sozialversicherungsbeträge (aus gescheiterter Selbstständigkeit).

Dieses Verfahren können noch aktiv Selbstständige durchführen oder ehemals Selbstständige, mit mehr als 19 Gläubigern oder mit Schulden aus Arbeitsverhältnissen (z. B. nicht gezahlter Lohn).

Die Einleitung des Verfahrens ist einfacher als beim Verbraucherinsolvenzverfahren, da kein außergerichtlicher Einigungsversuch gemacht werden muss.

Beim zuständigen Insolvenzgericht ist ein Vermögensverzeichnis vorzulegen und eine Gläubigerübersicht mit einem entsprechenden mündlichen/schriftlichen Antrag. Ein Anwalt wird dafür zwingend nicht benötigt.

Nach der Verfahrenseröffnung wird wie beim Privatkonkurs ein Insolvenzverwalter bestellt und es beginnt ebenfalls eine Insolvenzphase bzw. Wohlverhaltensperiode von 3 Jahren.